

**Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen**  
**gemäß § 87 Abs. 3 SGB V**

**Beschluss**

vom 12. September 2013.

**Der Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen hat in seiner Sitzung am 12. September 2013 beschlossen, den Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen wie folgt zu ändern:**

I. Die BEMA-Nr. 98e ist wie folgt zu fassen:

- 98e Verwendung einer Metallbasis in besonderen Ausnahmefällen,  
zu den Bewertungszahlen nach den Nrn. 97 a oder b zusätzlich 16
1. Eine Leistung nach der Nr. 98 e ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Torus palatinus und Exostosen) abrechnungsfähig. Sie ist nicht abrechnungsfähig für Verstärkungs- und Beschwerungseinlagen (z. B. aus Silber-Zinn)
  2. Bei der Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine implantatgetragene totale Prothese in den vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegten Ausnahmefällen gemäß § 56 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 ist die Nr. 98 e in den unter Nr. 1 genannten Fällen abrechenbar und bei der Abrechnung als Nr. 98 e i zu kennzeichnen.“

II. Dieser Beschluss tritt am 01.01.2014 in Kraft.

=====

## **Gründe**

Im Rahmen der Benehmensherstellung zur Neufassung des BEL-II zum 01.01.2014 haben der GKV-Spitzenverband, die KZBV und der VDZI sich darauf verständigt, dass auch bei einer Totalprothese als Suprakonstruktion in den vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschriebenen Ausnahmefällen nach § 56 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 die Verwendung einer Metallbasis möglich sein soll. Aufgrund der derzeitigen Abrechnungsbestimmungen unter der Bema-Nr. 98e ist die Verwendung einer Metallbasis bei Vorliegen von Exostosen oder eines Torus palatinus nur bei konventionellen Totalprothesen möglich, nicht aber im Zusammenhang mit einer Totalprothese als Suprakonstruktion.

Mit der vorgesehenen Ergänzung der Abrechnungsbestimmungen wird diese Inkongruenz beseitigt, so dass zukünftig auch im Zusammenhang mit einer Totalprothese als Suprakonstruktion die Anfertigung einer Metallbasis innerhalb der Regelversorgung möglich ist, sofern die in der Abrechnungsbestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegen.

Aus Gründen der Abrechnungskongruenz zwischen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen tritt dieser Beschluss zeitgleich mit dem neuen BEL-II 2014 zum 01.01.2014 in Kraft.

=====